



Landgericht Bochum

Beschluss

In der Vollzugssache

des _____, geboren am _____

derzeit in der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsteller

gegen

den Leiter der Justizvollzugsanstalt Bochum

Antragsgegner

hat die Strafvollstreckungskammer Bochum

durch den Richter am Landgericht Dr. Servais als Einzelrichter

am 12.01.2015

beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen werden der
Landeskasse auferlegt.

Der Streitwert wird auf 100,00 Euro festgesetzt.

Gründe

Der Antragsteller verbüßt in der JVA Bochum derzeit eine Freiheitsstrafe wegen

Am 11.6.2014 wurde der Antragsteller als Haureiniger auf der Abteilung
eingesetzt. Vom 11.6.2014 bis zum 31.8.2014 befand er sich in der Anlernzeit,
anschließend wurde er als selbständiger Hausmeister eingesetzt. Am 1.10.2014
erfolgte die Ablösung.

Dagegen hat sich der Antragsteller ursprünglich gewandt und beantragt, „den Antragsgegner zu verpflichten, ihn erneut zu bescheiden, respektive die Entscheidung zur Ablösung von der Arbeit“.

Zur Begründung führt er aus, er habe sich beanstandungsfrei geführt. Konkrete Gründe seien ihm nicht mitgeteilt worden. Der Antragsgegner habe den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz überschritten.

Der Arbeitsplatz wurde zwischenzeitlich wieder neu besetzt. Der Antragsteller wurde nach Verlegung in eine andere Abteilung eine andere Hilfstätigkeit zugewiesen. Der Antragsgegner erklärte daraufhin mit Schreiben vom 17.12.2014 die Erledigung. Er führte im Übrigen aus, dass dem zuständigen Bereichsleiter am 1.10.2014 mitgeteilt worden sei, dass der Antragsteller eine Unterschriftenkampagne gegen eine Sozialarbeiterin gestartet habe. Deswegen sei er abgelöst worden. Er habe zudem selber den Wunsch nach einem Arbeitsplatzwechsel geäußert. Ursprünglich sei geplant gewesen, ihn als selbstverschuldet ohne Arbeit zu führen für die Dauer von maximal 12 Wochen zu führen. Dies sei aber nicht passiert. Haftkosten würden nicht erhoben. Denn es konnte nicht geklärt werden, dass tatsächlich eine Unterschriftenliste gefunden worden sei, ebenso sei keine Anhörung des Antragstellers dokumentiert. Die Ablösung sei aber dennoch als noch vertretbar anzusehen.

Mit Schreiben vom 5.1.2015 erklärte auch der Antragsteller die Erledigung. Er führt aus, dass der Antragsgegner die Kosten zu tragen habe. Er sei tatsächlich nicht angehört worden. Es sei aber erfreulich, dass ihm nunmehr ein nahezu identischer Arbeitsplatz zugewiesen worden sei.

Bei Erledigung des Antrags durch ein Ereignis, das erst nach Antragstellung eintritt, ist lediglich noch über die Kostentragungspflicht zu entscheiden. Nach billigem Ermessen waren die Kosten dem Antragsgegner aufzuerlegen. Dem Anliegen des Antragstellers wurde letztlich entsprochen, indem ihm ein vergleichbarer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt wurde.

Es tritt hinzu, dass der Antrag des Antragstellers – auszulegen als Anfechtungsantrag - erfolgreich gewesen wäre, und zwar aus zweierlei Gründen:

Dass ein Gefangener nicht arbeiten kann, kann auf unterschiedlichen

vollzugsbehördlichen Maßnahmen beruhen. Sofern die Maßnahme der Vollzugsbehörde unmittelbar darauf gerichtet ist, den Gefangenen von der Arbeit abzulösen, kommt die Verhängung einer Disziplinarmaßnahme nach den §§ 102, 103 Abs. 1 Nr. 7 StVollzG oder der Widerruf der Zuteilung zur Arbeit in entsprechender Anwendung der §§ 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG, 14 Abs. 2 StVollzG in Betracht. Eine Disziplinarmaßnahme wird in der Regel nur ergehen, wenn das zu disziplinierende Verhalten in einem Zusammenhang mit der Arbeit des Gefangenen steht (§ 103 Abs. 4 StVollzG). Auch kommt eine disziplinarische Ablösung nur für die Dauer von bis zu vier Wochen in Betracht. Beim Widerruf der Zuteilung zur Arbeit, den auch der Antragsgegner als solchen bezeichnet und dessen Charakter sich bereits aus dem andauernden Charakter ergibt, wird ebenso ein Zusammenhang mit dem Verhalten des Gefangenen am Arbeitsplatz oder sonst ein Bezug zur Arbeit zu fordern sein. Zudem wird diese Maßnahme in der Regel nur in Betracht kommen, wenn der Gefangene auf Dauer an dem innegehabten Arbeitsplatz nicht mehr tragbar ist.

Die Zuweisung von Arbeit als solche stellt einen begünstigenden Verwaltungsakt dar, der nur durch Rücknahme gem. § 48 VwVfG oder Widerruf gem. § 49 VwVfG rückgängig gemacht werden kann. Die Voraussetzungen des § 49 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG – der vorliegend einzig in Betracht kommenden Variante für einen Widerruf – sind erfüllt, wenn sich die fehlende fachliche Eignung für die zugewiesene Arbeit oder die fehlende Zuverlässigkeit des Gefangenen nachträglich herausstellen. Gleiches muss gelten, wenn sich nachträglich ergibt, dass der Gefangene dauerhaft nicht in der Lage oder nicht bereit ist, seiner Arbeitspflicht nachzukommen, oder sich in das Zusammenleben der Beschäftigten einzugliedern, insbesondere auch sich gegenüber Vorgesetzten korrekt zu verhalten und hierdurch der "Betriebsfrieden" nachhaltig gestört wird. Disziplinarische Einzelverfehlungen sind dabei in der Regel kein Grund für eine "verhaltensbedingte" Entfernung vom Arbeitsplatz, wenn dadurch die Eignung für eine bestimmte Tätigkeit nicht generell aufgehoben wird. Insoweit hat der Katalog des § 103 StVollzG im Hinblick auf disziplinarische Maßnahmen abschließenden Charakter. Danach ist lediglich der Entzug der zugewiesenen Arbeit für eine Zeit bis zu 4 Wochen vorgesehen (§ 103 Abs. 1 Ziff. 7 StVollzG). Zwar kann ein Anstaltsleiter davon absehen, einen Pflichtverstoß disziplinarisch zu ahnden und stattdessen andere zulässige Maßnahmen gegen den Gefangenen anordnen. Die Zulässigkeit der Ablösung von der Arbeit setzt aber auch in einem solchen Fall voraus, dass sie aus den oben ausgeführten Gründen notwendig ist, etwa weil eine nachhaltige und mit mildereren Mitteln nicht behebbare Störung des Betriebsfriedens

eingetreten ist.

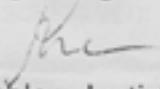
Dass diese Voraussetzungen vorliegend erfüllt sind, ist nicht erkennbar. Im Übrigen ist nicht erkennbar, dass der Antragsgegner sein Ermessen sachgerecht ausgeübt hat. Zu bedenken ist insoweit jedenfalls, dass die Ermessensentscheidung auf richtigen und vollständigen tatsächlichen Grundlagen zu beruhen hat, soll sie nicht ermessensfehlerhaft sein. Der Antragsgegner gesteht selber ein, dass eine Unterschriftenliste nicht gefunden wurde. Damit entfällt der entscheidende Punkt für die Entscheidung, der auch nicht unter Rekurrieren auf eine analoge Anwendung des § 14 II StVollzG geheilt werden könnte.

Dem ursprünglich gestellten Feststellungsantrag kommt nach der Stellungnahme des Antragstellers vom 5.1.2015 keine Bedeutung mehr zu. Er wurde, auch unter Berücksichtigung der gebotenen Auslegung, nur hilfsweise gestellt, ohne dass an dieser Stelle vertiefte Fragen der Zulässigkeit thematisiert werden müssten.

Die Entscheidung ist unanfechtbar.

Dr. Servais

Ausgefertigt


Kuchler, Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

